

Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin vom 18.01.2000 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom XXXX

(Lesefassung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 17.12.1999, zuletzt geändert in der Sitzung am 03.12.2018, die folgende Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach den Bestimmungen der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin.

§ 2

Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt hat;
 2. die Bestattungspflichtige bzw. der Bestattungspflichtige;
 3. wer nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat;
 4. wer die Gebührensschuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 5. bei Reihen- und Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte;
 6. diejenige, in deren bzw. derjenige, in dessen Interesse die gebührenpflichtige Leistung erbracht wird;
 7. die sonstige Benutzerin bzw. der sonstige Benutzer der Friedhofseinrichtungen.

- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschild durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 3. wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildnerinnen bzw. Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte und dem Verwaltungsaufwand sowie bei Reihengrabstätten und den anonymen Grabfeldern nach der Dauer der Ruhezeit und bei Wahlgrabstätten nach der Dauer des Nutzungsrechts bemessen. Die Gebühren für die Urnenstelle in anonymen Grabfeldern, auf Streuwiesen und der Grabstätte für stillgeborene Kinder, die Erdstelle in anonymen Grabfeldern sowie Urnenwahlgrabstätten als Baumgrabstätte sowie in gestalteten Flächen beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer. Die Grabnutzungsgebühren zwei Urnen im Kolumbarium beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer sowie die Anbringung des Namens und der Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen. Die Urnenstelle in Gemeinschaftsgrabstätten für 20 Urnen, Urnen- und Erdstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte und Urnenwahlgrabstätte im Baumgrabfeld beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer und die Kosten für Grabmale.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen werden nach der Zeitdauer der Benutzung der Trauerhallen und dem Verwaltungsaufwand bemessen.
- (3) Die Bestattungsgebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand bemessen.
- (4) Die Gebühren für die erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte werden nach deren Größe und dem Verwaltungsaufwand bemessen.
- (5) Die Gebühr für die Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne wird nach der Aufbewahrungsdauer bemessen.
- (6) Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.

§ 4

Gebührensätze

Die Gebührensätze bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Entstehen der Gebühren

Die Gebühren entstehen im Falle von beantragten Genehmigungen und Erlaubnissen mit Antragseingang bei der Landeshauptstadt Schwerin, im Falle einer beantragten Leistung mit deren Inanspruchnahme.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 01. Juni 1992 mit den zu dieser Satzung erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Anlage 1

Gebührentarif

A. Gebühren für die Grabnutzung

1. Reihengrabstätten

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr
für die Dauer von 25 Jahren | 1.383,00 Euro |
| b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
für die Dauer von 20 Jahren | 624,00 Euro |
| c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer
von 20 Jahren | 414,00 Euro |

d) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte mit Namenskennzeichnung	1.625,50 Euro
e) Grabstelle in der Grabstätte für stillgeborene Kinder	64,00 Euro
f) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung	1.222,00 Euro
g) Urnenstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte	818,00 Euro
h) Erdgrabstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte	1.855,00 Euro
2. Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren	
a) Erdwahlgrabstätte einstellig	1.383,00 Euro
b) Erdwahlgrabstätte zweistellig	2.551,00 Euro
c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig	3.719,00 Euro
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	461,00 Euro
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	600,50 Euro
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	1.114,50 Euro
g) entfällt	
h) entfällt	
i) entfällt	
j) Erdwahlgrabstätte einstellig im Rasengrabfeld	4.533,00 Euro
k) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	1.007,00 Euro
l) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	1.825,00 Euro
m) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	2.857,00 Euro
n) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in gestalteten Flächen	1.822,00 Euro
o) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen als Baumgrabstätte	2.468,00 Euro
p) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen im Baumgrabfeld	1.672,00 Euro
q) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen im Baumgrabfeld	2.372,00 Euro
r) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Kolumbarium	2.598,00 Euro

3. Grab im anonymen Grabfeld	
a) Erdstelle	3.953,00 Euro
b) Urnenstelle	765,00 Euro
c) Aschestreuwiese	765,00 Euro
4. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Monat	
a) Erdwahlgrabstätte einstellig	4,63 Euro
b) Erdwahlgrabstätte zweistellig	8,50 Euro
c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig	12,42 Euro
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	1,54 Euro
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	2,04 Euro
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	3,75 Euro
g) Bearbeitungsgebühr für eine Verlängerung	28,50 Euro
h) Erdwahlgrabstätte einstellig im Rasengrabfeld	13,21 Euro
i) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	3,36 Euro
j) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	6,08 Euro
k) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	9,52 Euro
l) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in gestalteten Flächen	5,79 Euro
m) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen als Baumgrabstätte	6,35 Euro
n) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen im Baumgrabfeld	5,16 Euro
o) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen im Baumgrabfeld	7,49 Euro
p) Bearbeitungsgebühr für die Teilung von Erdwahlgrabstätten	84,30 Euro
q) Urnenwahlgrabstätte im Kolumbarium	4,85 Euro

B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

1. Werktags Montag bis Freitag	
a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	243,50 Euro
b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	487,00 Euro
c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	122,00 Euro
d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass	41,50 Euro
e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum	80,50 Euro
f) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B1.a bis B.1.c	61,00 Euro
2. Samstag an Werktagen	
a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	316,50 Euro
b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	633,00 Euro
c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	158,50 Euro
d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass	54,00 Euro
e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum	105,50 Euro
f) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B.2.a bis B.2.c	79,50 Euro

C. Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung	
a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr	418,50 Euro
b) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	184,50 Euro
c) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr am Samstag	501,50 Euro
d) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr am Samstag	221,00 Euro
2. a) Beisetzung im Kolumbarium	11,50 Euro
b) Beisetzung im Kolumbarium am Samstag	13,50 Euro
3. Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuung der Asche	
a) Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuung der Asche	100,50 Euro
b) Herrichten eines Urnengrabes am Samstag	120,50 Euro
4. Trägerleistung	
1 Träger	31,00 Euro
5. Schmücken des Grabes bei	
a) Erdbestattung mit Grabmatten	21,00 Euro
b) Herrichten eines Urnengrabes mit Grabmatten	12,50 Euro
d) Erdbestattung mit Naturgrün	105,00 Euro
e) Herrichten eines Urnengrabes mit Naturgrün	25,00 Euro
6. Ausbettung	
a) einer Urne	104,50 Euro
b) eines Sarges	1.278,00 Euro
7. Schließen des Urnengrabes	
a) Schließen des Urnengrabes	8,50 Euro
b) Schließen des Urnengrabes am Samstag	10,00 Euro
8. Kranztransport zwischen Alter Friedhof und Waldfriedhof	
a) Kranztransport	41,50 Euro
b) Kranztransport am Samstag	50,00 Euro
9. Aufstellung von Stühlen am Grab zu Trauerfeierlichkeiten	

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) Aufstellung von Stühlen | 42,00 Euro |
| b) Aufstellung von Stühlen am Samstag | 50,00 Euro |

D. Gebühren für zusätzliche Leistungen

- | | |
|--|-------------|
| 1. Urnenversand | 44,00 Euro |
| 2. Erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte | |
| a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem
6. Lebensjahr | 298,00 Euro |
| b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten
6. Lebensjahr | 131,50 Euro |
| c) Erdwahlgrabstätte je Einzelstelle | 298,00 Euro |
| 3. Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne, die nicht auf den
Friedhöfen der Landeshauptstadt Schwerin bestattet oder
beigesetzt werden, ab 3. Tag pro Tag | |
| a) Sarg | 15,50 Euro |
| b) Urne | 1,50 Euro |
| 4. Sonderleistungen, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung aufgeführt sind,
werden gesondert berechnet. | |

Es gelten folgende Stundensätze:

Mitarbeiter Verwaltung lt. KGSt	44,93 Euro
Gartenarbeiter lt. KGSt	28,96 Euro
Landschaftsgärtner bzw. Kraftfahrer	33,66 Euro
Bagger	15,78 Euro
Multicar	7,46 Euro
Motorsäge	6,93 Euro

E. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Genehmigung eines Antrages zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales,
einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | |
| a) stehendes Grabmal | 30,50 Euro |
| b) liegendes Grabmal | 25,00 Euro |
| c) Errichtung einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 25,00 Euro |

d) Edelstahltafel an Stelen in Gemeinschaftsgrabstätten oder Baumgrabfeldern sowie Namenszug auf der Stele für stillgeborene Kinder	25,00 Euro
2. Genehmigung eines Antrages zur Entfernung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00 Euro
3. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges	50,50 Euro
4. Bei Ablehnung eines Antrages E. 1. bis E. 3. werden 75 % der Gebühren erhoben.	
5. Befahren eines Friedhofes mit Kraftfahrzeugen	
a) einmaliges Befahren	5,00 Euro
b) Genehmigung für 1 Jahr für Schwerbehinderte mit dem Mindestalter von 18 Jahren, außer Merkzeichen aG oder BI	20,00 Euro
c) Kartenneuerwerb bei Verlust	5,00 Euro
Die Erteilung einer Genehmigung für Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen aG oder BI ist gebührenfrei. Das Mindestalter für den Kartenbezug liegt bei 18 Jahren. Die Karte ist 1 Jahr gültig.	
6. Terminvereinbarung und Leistungen für Trauerfeierlichkeiten am Grab	50,50 Euro
7. Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen	
a) objektbezogen	30,50 Euro
b) pro Kalenderjahr	100,50 Euro
8. Urnenannahme	22,50 Euro
9. schriftliche Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene halbe Stunde	27,50 Euro